



Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Die Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6034/J „betreffend ideologische Zensur im Wissenschaftsbetrieb gefährdet das freie Mandat von Abgeordneten: politisch motivierte Absage einer akademischen Ehrung für einen Mandatar der Republik Österreich durch den Senat der Universität Wien“ zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Wer beantragte mit welcher Begründung die Verleihung der Ehrung „Goldenes Doktordiplom“ für Dr. Rudolf Taschner?

Die Universität Wien kann gemäß ihrer Satzung eine Reihe von akademischen Ehrungen und Auszeichnungen vergeben. So kann auch ein akademischer Grad aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vergeben werden. Die Satzung der Universität Wien sieht dafür ein definiertes Prozedere vor: Das Dekanat stellt den Antrag an das Rektorat und nach dessen positiver Entscheidung bedarf es der Zustimmung des Senats. Herr Prof Taschner wurde von der Fakultät für Mathematik vorgeschlagen, in diesem Fach hat er promoviert. Das Rektorat hat zugestimmt, der Senat hat sich dagegen ausgesprochen. Die Entscheidung des Senats wurde dem Dekan der Fakultät für Mathematik und dem Rektorat mitgeteilt und auf Nachfrage von Medien auch öffentlich begründet.

2. Hat das Rektorat der Universität Wien den Antrag auf Verleihung unterstützt?

Wie bereits oben ausgeführt, befürwortete das Rektorat den Antrag. Dekan Bot und Rektor Schütze führten mit Prof. Taschner nach der Entscheidung des Senats ein persönliches Gespräch.

3. Mit welchem Abstimmungsergebnis im Senat erfolgte die Verweigerung der Erneuerung des Doktorates für Dr. Rudolf Taschner?

Der Senat hat den Antrag in einer geheimen Abstimmung behandelt. Abstimmungsergebnisse unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 16 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien.

4. Nach welchen Rechtsgrundlagen erfolgte der Entscheid des Senats?

Die Verleihung von Goldenen Doktordiplomen erfolgt gemäß § 19 Abs 2 Z 8 Universitätsgesetz 2002 idF BGBl I Nr 120/2002 iVm den Richtlinien für akademische Ehrungen, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 27.06.2013, 35. Stück, Nr. 246 idF Mitteilungsblatt vom 25.06.2024, 34. Stück, Nr. 247. Gemäß § 12 Abs 3 der Richtlinien für akademische Ehrungen ist bei der Verleihung von Goldenen Doktordiplomen die Zustimmung des Senats erforderlich.

5. Nach welchen Standards der Würdigung akademischer Verdienste bzw. wissenschaftlicher Arbeiten, die über Jahrzehnte erfolgten, ist die Entscheidung zustande gekommen?

Der Senat hat sich in der Diskussion eingehend mit den wissenschaftlichen Verdiensten auseinandergesetzt und seine Entscheidung in geheimer Abstimmung unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände getroffen.

Seine besonderen wissenschaftlichen Verdienste im Bereich der Mathematik und seine wichtige Rolle als Wissenschaftsvermittler für die Mathematik in Österreich stehen außer Frage.

Der Antrag auf Erneuerung des Doktorats wurde nicht befürwortet, weil Rudolf Tascher durch seine Äußerungen den Umgang mit Evidenz, zentrale Instrumente der Qualitätssicherung (u. a. Peer-Review-Verfahren, FWF-Vergaberichtlinien) sowie die Autonomie und Freiheit der Wissenschaft infrage stellte – insbesondere die Disziplinenvielfalt sowie die Förderung und Weiterentwicklung von Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften. Diese Argumente entsprechen im Wesentlichen jenen der Stellungnahme des Senats der TU Wien (31. Oktober 2025)

6. Wurden bei dieser Entscheidung Kriterien wie Integrität und Äquidistanz durch den Senat eingehalten?

Die Vorgehensweise entspricht den universitätsrechtlichen Bestimmungen.

7. Wurde Dr. Rudolf Taschner zu einer Erklärung eingeladen?

Bei Entscheidungen über die Verleihung von Goldenen Doktordiplomen ist es nicht üblich, Personen, über deren Ehrung entschieden wird, zu einer Erklärung einzuladen, vielmehr wird eine Entscheidung darüber in internen, vertraulichen Beratungen des Senats getroffen. Die zu ehrenden Personen sollten erst im Anschluss an den inneruniversitären Entscheidungsprozess informiert werden.

8. Wurde gewürdigt, dass Dr. Rudolf Taschner selbst Universitätsangehöriger ist?

Dem Senat ist bekannt, dass Dr. Rudolf Taschner Wissenschaftler an der Technischen Universität Wien war.

9. Steht die Entscheidung des Senats der Universität Wien im Widerspruch zu Artikel 57 Abs. 1 B-VG?

Art 57 Abs 1 B-VG regelt die berufliche Immunität und hat den Zweck, Abgeordnete des Nationalrats vor behördlicher Verfolgung bzw. strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verantwortung zu schützen. Ein Widerspruch zur Entscheidung des Senats ist nicht erkennbar.

10. Welche Rechtsmittel stehen in einem solchen Fall zur Verfügung?

Auf Ehrungen von Universitäten besteht wie auch bei der Republik Österreich kein Rechtsanspruch.

Die Universität Wien bedauert, dass die internen Abstimmungsprozesse in diesem konkreten Fall nicht optimal verlaufen sind, und dies zu einer Absage einer bereits angekündigten Ehrung von Herrn Prof. Taschner geführt hat. Die Universität Wien erkennt die wissenschaftlichen Leistungen von Herrn Prof. Taschner an, wie auch seinen Einsatz für Wissensvermittlung. Daher wird er auch im Herbst im Rahmen des Mathematischen Kolloquiums einen Vortrag an der Universität Wien halten.

Die Universität Wien wird den Fall zum Anlass nehmen, die Abläufe bei akademischen Ehrungen zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren.

